

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolchengesetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz - KfbG)

Punkt 3 der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, wird der Vermittlungsausschuß auch mit folgendem Ziel angerufen:

In Art. 1 Nr. 4 erhält § 4 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

"Sein nichtdeutscher, gebietsangehöriger Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat und seine im Familienverband einreisenden, noch nicht 25 Jahre alten unmittelbaren Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes."

Ausgeliefert am 26. NOV. 1992

- 2 -

Begründung:

Der im Gesetz vorgesehene Erwerb des Deutschen-Status für gebietsfremde Ehegatten wird abgelehnt, weil damit ein Einwanderungstatbestand geschaffen würde. Es ist unter Gleichbehandlungsge-sichtspunkten nicht vermittelbar, daß z. B. ein französischer Staatsangehöriger, der in Moskau studiert und in dieser Zeit eine deutsche Volkszugehörige sowie russische Staatsangehörige heiratet, durch schlichte Wohnsitzverlegung nach Deutschland im Rahmen der Aufnahme der Ehefrau den Status "Deutscher" i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG erwerben soll, ein französischer Staatsangehöriger dagegen, der in Frankreich eine deutsche Staatsangehörige heiratet, bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland Ausländer bleibt. Die Regelung des Art. 116 Abs. 1 GG sollte ursprünglich nur die Angehörigen nichtdeutschen Volkstums erfassen, die mit deutschen Flüchtlingen verheiratet sind oder von diesen abstammen und wegen dieser Familienzugehörigkeit aus ihrem Heimatgebiet ausgewiesen worden sind (Stellungnahme des Allgemeinen Redaktionsausschusses, Parlamentarischer Rat - Drs. 291 vom 18. November 1948 zu Art. 138 b Entwurf Grundgesetz).

Wenn auch die spätere Rechtsprechung zum Bundesvertriebenengesetz den Zweck der Bestimmung in der Sicherung der Familieneinheit gesehen und dafür genügen hat lassen, daß die Familieneinheit durch die Vertreibung zerstört oder gefährdet wurde und aufgrund dieses Umstandes die nichtdeutschen Familienangehörigen durch das Vertreibungsschicksal mittelbar ebenfalls betroffen sind, kann davon unter den heutigen Gegebenheiten bei nicht gebietsangehörigen Ehegatten deutscher Aussiedler keine Rede mehr sein.

Die gleichen Überlegungen führen dazu, auszuschließen, daß nicht volksdeutsche Abkömmlinge unbeschränkt, also unabhängig von ihrer Verbundenheit mit der privilegierten Familie und ihrem Alter den Deutschen-Status erwerben. Das Kriegsfolgeschicksal des deutschen Elternteils teilen nichtdeutsche Abkömmlinge in der Regel nur, wenn sie als Abkömmlinge ersten Grades im Familienverband mit aussiedeln und noch nicht 25 Jahre alt sind. Für den Erwerb der Statuseigenschaft durch unbegrenzte Generationenfolgen nicht mehr deutschgeprägter Abkömmlinge ist kein rechtfertigender Grund zu erkennen. Art. 6 GG läßt es aber auch nicht zu, Abkömmlinge pauschal vom Statuserwerb auszuschließen und sie damit zu Ausländern zu machen, während ihre Eltern Statusdeutsche werden.